

## **NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH**

### **Ausschreibung**

**einer Fachberatung zur Harmonisierung und Einführung von automatisierten Fahrgastzählssystemen (AFZS) in Baden-Württemberg des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg**

## **Bieterinformation Nr. 04 vom 08.10.2020**

**An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:**

### **1.1 Frage 1:**

Bei der Beschreibung des AP 2 wird auf Seite 21 unter „Ergebnis“ gefordert: „Es liegt Anfang 2021 eine erste mit den Stakeholdern abgestimmte Fassung des gemeinsamen Anforderungskatalogs für AFZS in BW vor.“

a) Wie ist die Zeitangabe „Anfang 2021“ zu interpretieren, Januar 2021, 1. Quartal 2021, ...?

#### **Antwort:**

Es wurde keine klare Festlegung getroffen, das 1. Quartal 2021 fällt aber sicher unter die Definition

b) Wird in Anbetracht der Vielzahl an Stakeholdern und des komplexen Abstimmungsprozesses ein späterer Zeitpunkt für eine abgestimmte Version akzeptiert?

#### **Antwort:**

Ja, ein späterer Zeitpunkt kann akzeptiert werden, wenn das dem Abstimmungsprozess zugrundeliegende Konzept überzeugt. Da sich der Anforderungskatalog ohnehin in den Folgejahren weiterentwickeln wird, kann auch eine mehrstufige Abstimmung mit einer ersten finalen Version Anfang 2021 und weiteren Entwicklungsschritten zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen werden.

### **1.2 Frage 2:**

Bei der Beschreibung des AP 2 auf Seite 21 heißt es „Der Auftraggeber soll hierfür einen Vorschlag für geeignete Dokumente machen.“ Ist an dieser Stelle tatsächlich der

Auftraggeber gemeint oder soll der Auftragnehmer einen entsprechenden Vorschlag machen?

**Antwort:**

Es handelt sich um einen Fehler. Gemeint ist, dass der Auftragnehmer einen Vorschlag machen soll.

**1.3 Frage 3:**

Bei der Beschreibung des AP 4 auf Seite 23 wird unter „Ergebnis“ gefordert: „Der Fördertatbestand AFZS ist in Anlage 7i zum GVFG ergänzt“ Ist dazu, wie auf Seite 22 benannt, vom Auftragnehmer ausschließlich eine fachliche Beratung zu erbringen oder schließt die Aufgabenstellung eine Rechtsberatung mit ein?

**Antwort:**

Es geht, wie auf Seite 22 benannt, ausschließlich um eine fachliche Beratung.

**1.4 Frage 4:**

Kann dem Auftragnehmer bei Bedarf kostenfrei ein Büroarbeitsplatz in den Räumen des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort:**

Ein regelmäßig nutzbarer Arbeitsplatz steht nicht zur Verfügung. Es besteht ggf. die Möglichkeit, vor und/oder nach Terminen einen Raum (ggf. Besprechungsraum) für anschließende Arbeit durch den Auftragnehmer zu reservieren. Internet über W-LAN kann hier bereitgestellt werden.

**1.5 Frage 5:**

Wird vom Auftraggeber für die Tagungen der Arbeitsgruppe und für die übrigen Vor-Ort-Termine ein ausreichend großer Besprechungsraum samt üblicher Technikausstattung in Stuttgart kostenfrei zur Verfügung gestellt?

**Antwort:**

Ja. Die Sitzungen fanden bislang wechselnd in Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim statt. Der Ort wird im Einzelfall zwischen Gruppenmitgliedern, VM und Auftragnehmer abgestimmt. Räumlichkeiten und erforderliche Technik werden durch den Auftraggeber organisiert. Mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit ausreichend großer Räume können aufgrund von Abstands- und Hygienebestimmungen während der Corona-Pandemie entstehen. In diesem Fall wird im Einzelfall auf Videokonferenz-Lösungen ausgewichen (siehe Antworten 6a und 6b).

### **1.6 Frage 6:**

Aus unserer Sicht ist es angemessen und zielführend, einen Teil der im Projektverlauf erforderlichen Abstimmungstermine in Form von Web-Meetings / Videokonferenzen durchzuführen.

a) Der Auftragnehmer verfügt über Lizenzen von „Cisco Webex Meetings“. Können entsprechende Termine über dieses System durchgeführt werden.

#### **Antwort:**

Das ist im Einzelfall zu klären. Die für den IT-Betrieb des Landes Baden-Württemberg zuständige Stelle kann auf Anfrage externe Videokonferenz-Systeme für die Benutzung freigeben. Das System Cisco Webex Meetings hat grundsätzlich eine Freigabe zur Nutzung, die Entscheidung der Nutzbarkeit im Einzelfall hängt von durch die IT zu prüfenden Faktoren ab. Es besteht aber andernfalls die Möglichkeit des Zugriffs auf ein System des Auftraggebers (siehe b).

b) Falls nein, welche alternativen Systeme wären einsetzbar? Stellt der Auftraggeber entsprechende Systeme für eine Nutzung im Projekt kostenfrei zur Verfügung?

#### **Antwort:**

Es stehen Auftraggeber-seitig Videokonferenz-Systeme mehrerer Anbieter zur Nutzung zur Verfügung, darunter WebEx, Adobe Connect und Polycom. Diese können als Rückfallebene genutzt werden falls das vom Auftragnehmer im Angebot genannte System aus Gründen der IT-Sicherheit auf Auftraggeberseite nicht genutzt werden kann.